

Richtlinien

Richtlinien zur Durchführung der Verordnung der Stadt Unterschleißheim über die Beschränkung von Plakatanschlagen in der Öffentlichkeit auf bestimmten Flächen (Plakatierungsverordnung)

Nach § 1 der Verordnung der Stadt Unterschleißheim über die Beschränkung von Plakatanschlagen in der Öffentlichkeit auf bestimmten Flächen (Plakatierungsverordnung) dürfen öffentliche Anschläge, insbesondere Plakate, nur an den von der Stadt bestimmten Anschlagstellen angebracht werden, sofern nicht nach § 3 der Verordnung nachfolgende Ausnahmen zugelassen werden:

Grundsätzlich sind die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu beachten.

- a) Den Parteien, Vereinen und Organisationen wird gestattet, an Mauern oder Einfriedungen von Privatgrundstücken, Stadtgrundstücken und an geeigneten Stellen auf öffentlichen Flächen Schaukästen anzubringen und Bekanntmachungen über Veranstaltungen im Stadtgebiet in Schaufenstern anzukleben. Schaukästen dürfen jedoch nur im Einvernehmen mit der Stadt aufgestellt werden und unterliegen der jeweils gültigen Sondernutzungsrichtlinie der Stadt Unterschleißheim sowie den Vorschriften der BayBO.
- b) Außerhalb der Möglichkeiten nach a) darf eine Werbeplakatierung durch die Parteien, Vereine und Organisationen nur für eigene Veranstaltungen mit Bezug zur Stadt Unterschleißheim und nur auf den von der Stadt Unterschleißheim aufgestellten und entsprechend beschrifteten Tafeln maximal drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn erfolgen. Enthält das Plakat mehrere Veranstaltungsdaten, so ist die zeitlich letzte Veranstaltung auf die Drei-Wochen-Beschränkung anzuwenden. Reine politische Meinungsäußerungen ohne Veranstaltungsankündigung sind nicht gestattet.

Werbeplakate für Unterhaltungsveranstaltungen von Firmen(-gruppen) sind auf diesen Tafeln zugelassen, wenn die Stadt Mitveranstalter ist oder es sich um eine Wohltätigkeitsveranstaltung handelt und/oder der Reinerlös ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird.

Die maximal zulässige Plakatgröße DIN-A1 (60 x 84 cm) darf nicht überschritten werden. Pro Standort darf nur ein Plakat pro Partei/Verein/Organisation und nur innerhalb der Rasterung aufgeklebt werden. Das Überkleben von anderen Plakaten auf der Wand ist nur gestattet, wenn zweifelsfrei ersichtlich ist, dass die angekündigte Veranstaltung bereits stattgefunden hat.

- c) Das Aufstellen von gesonderten Tafeln oder Dreieckständern ist sowohl auf privatem als auch auf öffentlichem Grund mit optischer Wahrnehmbarkeit durch den öffentlichen Verkehr nur mit Erlaubnis der Stadt Unterschleißheim zulässig. Diese Erlaubnis kann nur

von Gewerbetreibenden bzw. freiberuflich Tätigen für ihre Verkaufsstätte/Leistungsort im Stadtgebiet beantragt werden. Die Werbeanlage darf jedoch Fußgänger und den fließenden Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht beeinträchtigen. Je Verkaufsstätte/Leistungsort ist die schriftliche Beantragung von einer Werbeanlage möglich. Das Aufstellen dieser Werbeanlagen ist auch mit Erlaubnis der Stadt nur während der Geschäfts- bzw. Öffnungszeiten möglich.

- d) Für die in Abs. c) genannte Sondernutzung gelten die Regelungen der Sondernutzungsrichtlinie der Stadt Unterschleißheim, sofern die Plakatierungsverordnung keine eigenständigen Regelungen beinhaltet. Die Sondernutzungserlaubnis gilt für ein Kalenderjahr und ist für jedes Jahr gesondert zu beantragen.
- e) Darüber hinaus sind für die städtischen Veranstaltungen, insbesondere Volksfest, Stadtfest, Jahrmarkt, Christkindlmarkt sowie besondere Ereignisse und eine stattfindende Gewerbeschau im Stadtgebiet, Werbemaßnahmen auf den städtischen Anschlagflächen und auf externen Plakatständern zulässig.
- f) Den politischen Parteien, Wählergruppierungen sowie Initiativgruppen wird gestattet, innerhalb von sechs Wochen vor bis eine Woche nach Wahlen, Abstimmungen und Eintragungszeiten bei Volksbegehren und Bürgerentscheiden bewegliche DIN A1-Plakatständer auf Gehsteigen und außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken ohne Sondernutzungserlaubnis aufzustellen, wenn dadurch die Fußgänger und der fließende Verkehr auf den öffentlichen Verkehrsflächen nicht beeinträchtigt werden.

Für folgende Bereiche in Unterschleißheim wird eine maximale Plakatanzahl in DIN A1 festgelegt:

Münchner Ring max. 5 Plakate je Partei / Gruppierung je Fahrtrichtung
Raiffeisenstraße max. 5 Plakate je Partei / Gruppierung je Fahrtrichtung
Bezirksstraße max. 5 Plakate je Partei / Gruppierung je Fahrtrichtung
Stadionstraße im Bereich Volksfestplatz und Hans-Bayer-Stadion max. 5 Plakate je Partei / Gruppierung je Fahrtrichtung
Landshuter Straße max. 5 Plakate je Partei / Gruppierung je Fahrtrichtung

Befestigungsmaterial wie Kabelbinder, Draht o.Ä. sind von Laternen, Bäumen, Verkehrszeichen usw. nach der Anbringungsdauer vollständig zu entfernen.

Außerdem dürfen die politischen Parteien, Wählergruppierungen sowie Initiativgruppen innerhalb von sechs Wochen vor bis eine Woche nach Wahlen, Abstimmungen und Eintragungszeiten bei Volksbegehren und Bürgerentscheiden Großflächenplakate, sog. „Wesselmänner“, nur auf Privatgrund mit Genehmigung des Grundstückseigentümers aufstellen, sofern dadurch die Fußgänger und der fließende Verkehr auf den öffentlichen Verkehrsflächen nicht beeinträchtigt werden. Auf öffentlichem Grund dürfen diese Großflächenplakate nicht errichtet werden.

Die vorstehend genannten Gruppierungen sind berechtigt, zu den angegebenen Ereignissen und Zeiträumen die gemäß § 1 Abs. 3 der Plakatierungsverordnung von der Stadt bereitgestellten Tafeln zu benutzen.

- g) Klein-Zirkussen, Jahrmarktschreier-Veranstaltungen / Streetfoodfesten und Kleintheatern wird für ihre Veranstaltungen im Stadtbereich gestattet, ihre Werbetafeln an Mauern oder Einfriedungen von Privatgrundstücken (mit Genehmigung des Eigentümers), Stadtgrundstücken und an geeigneten Stellen auf öffentlichen Flächen höchstens zwei Wochen vor der Veranstaltung anzubringen und unverzüglich nach Veranstaltungsbeendigung wieder vollständig zu entfernen.
- h) Werbung zu gewerblichen Zwecken über die in den Punkten c) und g) genannten Vorgaben hinaus, darf auf Grundlage dieser Richtlinien nicht betrieben werden.
- i) Auf dem Rathausplatz inkl. der Zuwegungen dorthin gilt ein Plakatierungsverbot mit Ausnahme von Anschlägen nach Buchstabe c). Auch im Bereich der Bahn-Unterführung an der Dieselstraße gilt ein Plakatierungsverbot im gesamten rot markierten Bereich gem. Lageplan 1 (Anlage 1). Ebenfalls gilt ein Plakatierungsverbot auf der Le-Crès-Brücke im gesamten rot markierten Bereich gem. Lageplan 2 (Anlage 2). Das Plakatierungsverbot gilt ab Laterne-Nrn. 50 bis 60 und 51 bis 61 sowie im Robert-Koch-Weg (Anlage 3).
- j) Sämtliche in den Punkten a) bis h) genannte Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Plakate dürfen mit der Oberkante max. 0,90 m vom Boden entfernt sein. Ein weiteres Plakat darf an derselben Stelle zusätzlich erst ab einer Höhe von 2,00 m angebracht werden. Darüber hinaus sind keine Plakate über dem 2. Plakat je Standort zugelassen.

Diese Richtlinien treten gleichzeitig mit der Verordnung der Stadt Unterschleißheim über die Beschränkung von Plakat- Anschlägen in der Öffentlichkeit auf bestimmten Flächen vom 06.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Durchführung der Verordnung der Stadt Unterschleißheim über die Beschränkung von Plakat-Anschlägen in der Öffentlichkeit auf bestimmten Flächen vom 25.08.2005 außer Kraft.

Unterschleißheim, den 06.10.2022

Stadt Unterschleißheim

gez. Christoph Böck
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

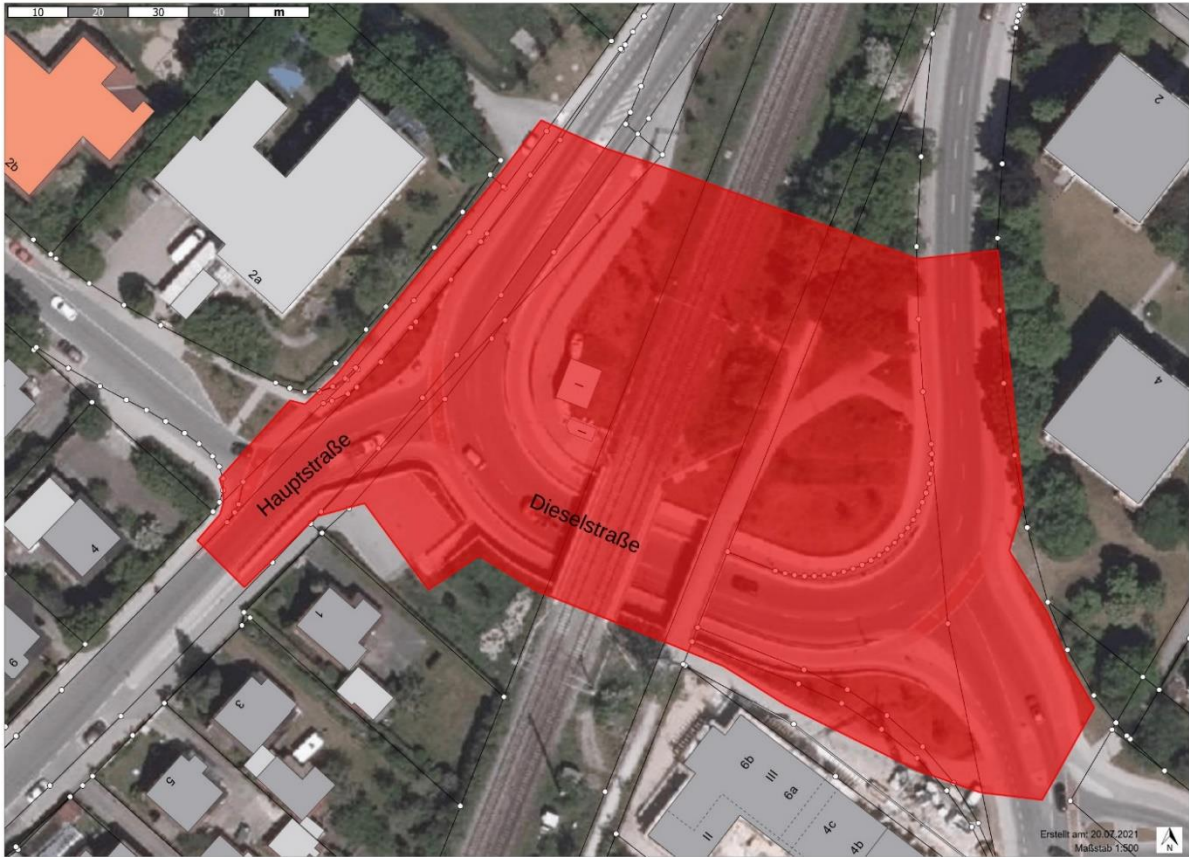
Die vom Stadtrat am 29.09.2022 erlassenen Richtlinien wurden am 05.10.2022 im Rathaus der Stadt Unterschleißheim zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln hingewiesen. Der Anschlag erfolgte am 06.10.2022 und wurde am 20.10.2022 wieder entfernt.

Unterschleißheim, den 06.10.2022
STADT UNTERSCHLEISSHEIM
I.A.

gez. John

Anlage 1

Grafik Unterführung Dieselstraße



Anlage 2

Grafik Le-Crès-Brücke



Anlage 3

Grafik Robert-Koch-Weg

